

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1983/9/9 83/02/0163

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.09.1983

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 Z1

Rechtssatz

Die außerhalb der Frist für die Verfolgungsverjährung vorgenommene Änderung der Tatzeit von "am 25.6.1980" in "vor 15.05 Uhr" des Tattages verstößt gegen § 31 Abs 1 VStG 1950.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983020163.X01

Im RIS seit

31.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$